

voll bezeichne ich die Darstellung der Umstellungsbuchungen, die in dieser systematischen Darstellung nicht fehlen dürfen, da die Bilanz, wie Abraham sehr richtig bemerkt, lediglich die Krönung des Buchführungssystems ist.

Anderer Absichten verfolgt das Rosendorffsche Werk. Die einführende Einleitung ist knapp gehalten. Der Kommentar zur Goldmarkbilanz und die Durchführungsverordnung ist das Wesentliche. Bei der Kommentierung, und das stellt den besonderen Wert dieses Werkes dar, ist das gesamte Material verwertet worden, das von den Sachverständigen aus Handel und Industrie bei den Beratungen über diese Verordnung der Regierung zur Verfügung gestellt worden ist, und ebenso ist das in dieser Rechtsmaterie schon reichlich fließende Schrifttum, sogar das aus der Tagespresse, verwertet worden. Besonderen Beifall verdienen die zahlreichen Beispiele, die Rosendorff bringt, weil durch diese seine Ausführungen außerordentlich verdeutlicht werden. Auf Seite 132 ff. stellt Rosendorff eine Übersicht der bisher vorgebrachten Meinungen über die Bewertung von Papiermark- und Goldmarkbilanzen zusammen, denen er nach kritischer Betrachtung seine eigene gegenüberstellt. Gerade durch diese Gegenüberstellung aber ermöglicht er dem Leser, sich seine eigene Meinung in dieser Frage zu bilden. Die Kommentierung ist so gründlich, daß die meisten mir bisher in der Praxis aufgetauchten Fragen an Hand dieses Buches Beantwortung finden konnten, und selbst da, wo eine Antwort nicht gegeben war, setzt das im Buch verarbeitete Material den Leser instand, sich eine Antwort selbst zu bilden. Da die Ausführungen dieses Werkes nahezu als authentische Interpretation dieser schwierigen Gesetzesmaterie gelten dürfen, verdient das Werk die größte Beachtung in Theorie und Praxis.

Dr. Willy Hoffmann.

Kleine Mitteilungen.

Die rechtliche Seite des Amtsblattcharakters. Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1924. (Nachdruck verboten.) — Zwischen dem Kreis Ueckermünde und der Volksdrucker G. m. b. H. in Stettin war Anfang 1920 ein Vertrag geschlossen worden, wonach der Kreis sich verpflichtete, seine sämtlichen Anzeigen ausschließlich im »Volksboten« (Stettin) erscheinen zu lassen, und zwar gegen Zeilenhonorar. Die Auflage des »Volksboten« in Ueckermünde sollte den Untertitel »Amtliches Kreisblatt für den Kreis Ueckermünde« führen. Der Kreis verpflichtete sich, keiner anderen Zeitung die Anzeigen direkt oder indirekt zuzustellen. Der auf 5 Jahre geschlossene Vertrag wurde vom Kreis Ueckermünde auf den 1. April 1921 gekündigt. Die Volksdrucker verlangte daraufhin im Klagewege Ersatz allen Schadens, der ihr aus dem einseitigen Rücktritt des Beklagten entstanden sei und noch entstehe. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Stettin erkannte den im Laufe des Rechtsstreits formulierten Zahlungsanspruch in Höhe von 600 000 Mk. dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an den Vorderrichter mit folgenden Entscheidungsgründen zurück:

Zu beanstanden ist die Auffassung des Vorderrichters, daß in der Gewährung des Rechts, der Auflage des »Volksboten« im Kreis Ueckermünde den Untertitel »Amtliches Kreisblatt für den Kreis Ueckermünde« zu geben, und in der Verpflichtung des Beklagten, sämtliche amtlichen Anzeigen des Kreises ausschließlich im Volksboten erscheinen zu lassen, eine Vergütung des Beklagten für die von der Klägerin übernommene Werkleistung zu finden sei. Was zunächst die in § 1 Satz 2 des Vertrags festgelegte Bestimmung angeht, daß die Auflage des Volksboten innerhalb des Kreises den Titel »Amtliches Kreisblatt« führt, so legt das Berufungsgericht der Tatsache, daß auch der Kreis ein erhebliches Interesse daran hat, daß seine amtlichen Bekanntmachungen in einer als »Amtliches Kreisblatt« bezeichneten Zeitung veröffentlicht werden, zu Unrecht für die Frage, ob in der Gewährung dieses Titelrechts eine Vergütung zu erblicken ist, keine ausschlaggebende Bedeutung bei. Das Blatt, welches eine Behörde zur Veröffentlichung ihrer Verordnungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wählt, wird dadurch ohne weiteres ihr amtliches Organ. Die Klägerin hätte daher auch, ohne daß es der Bestimmung in § 1 Satz 2 des Vertrags bedurfte, die Berechtigung gehabt, der Auflage des Volksboten im Kreise Ueckermünde die Bezeichnung »Amtliches Kreisblatt« beizufügen. Andererseits hätte auch der Beklagte die Beifügung dieser Bezeichnung auf dem Blatte verlangen können, damit die Kreiseingefessenen erfuhren, daß der Volksbote das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Kreises bestimmte Blatt sei und daß die darin veröffentlichten Verordnungen Gültigkeit hätten. Der Beklagte hat also in der Bestimmung des § 1 Satz 2 keine besondere, als Vergütung anzusprechende vertragliche Verpflichtung übernommen, sondern es ist nur ein durch die Wahl

des Volksboten als amtlichen Organs des Kreises geschaffenes Recht der Klägerin noch besonders betont worden. Aber auch darin, daß in § 3 des Vertrags der Beklagte sich verpflichtet hat, den Volksboten ausschließlich als amtliches Blatt des Kreises zu benutzen, hat das Berufungsgericht rechtsirrtümlich eine Vergütung im Sinne des § 649 BGB. erblickt. Freilich ist dem Vorderrichter zuzugeben, daß die Bestimmung des Volksboten zum alleinigen amtlichen Kreisblatt für die Klägerin von wertvollem Belange war. Voraussichtlich wurde dadurch die Zahl der Abnehmer des Blattes erhöht und wegen seiner erhöhten Auflage auch die Benutzung der Zeitung als Anzeigenblatt begünstigt. Das sind jedoch Vorteile, die der Klägerin nur mittelbar aus dem Vertrage von dritter Seite erwachsen und die sie nur dann ersetzt verlangen könnte, wenn sie berechtigt wäre, vom Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu beanspruchen. Einen Schadensersatzanspruch gewährt aber der § 649 BGB. dem Verlufternehmer nicht. Als Vergütung im Sinne dieser Vorschrift können nur die dem Beklagten nach §§ 4 und 7 des Vertrags obliegenden Gegenleistungen in Betracht kommen. (Bezahlung der Inserate und der überwiesenen Nummern des Blattes.)

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zwecks Prüfung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, ob die Klägerin diese letztgenannten Vergütungen für die Zeit der vereinbart gewesenen Vertragsdauer ganz oder zum Teil verlangen kann. (N.-Z. VII. 554/1923 — Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 3400 Goldmark.)

Urheberrechtsprozeß in Schweden. — Ein interessanter Rechtsstreit, der in Schweden großes Interesse erregt hat, ist nun, nach Anruf aller gerichtlichen Instanzen, durch das schwedische Reichsgericht geschlichtet worden. Die Erben des verstorbenen, äußerst populären schwedischen Dichters Gustaf Fröding, dessen Gedichte auch ins Deutsche übertragen und teilweise in Deutschland geschrieben worden sind, hatten gegen dessen Verleger, die Inhaber der Firma Albert Bonnier in Stockholm, Klage erhoben, weil diese in einer Sammlung nachgelassener Schriften des Dichters und entgegen ausdrücklicher Verwahrung der Erben auch 124 unveröffentlichte Briefe aufgenommen hatten. Das Ratsgericht zu Stockholm, welches die Klage erstmalig behandelt hat, wies sie mit der Begründung ab, daß die Briefe nicht als schriftstellerische Erzeugnisse zu betrachten seien und daß das Urheberrechtsgesetz auf sie nicht zur Anwendung kommen könne. Die Klage gelangte schließlich an den Obersten Gerichtshof, der zu dem Ergebnis kam, daß 16 von den 124 Briefen von solcher Beschaffenheit seien, daß sie sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Da die Briefe keinen besonderen Teil des Buches bilden und das Veröffentlichungsrecht dem Verleger weder vom Dichter selbst noch von seinen Erben übertragen worden ist, so erkannte das Gericht auf eine Strafe von je 300 Kronen für jeden der drei Inhaber des Verlages als auch auf Auszahlung eines Ersatzes von drei Kronen für jedes verkaufte Exemplar und schließlich auf Ersatz der Gerichtskosten des Klägers mit 530 Kronen.

Die Kantateversammlung im Spiegel Hollands. — In einem eingehenden Bericht über die Kantateversammlung des deutschen Börsenvereins schließt der holländische Berichterstatter im Buchhandelsblatt »Nieuwsblad voor den Boekhandel« mit den Sätzen: Wie in früheren Jahren bei den Buchhandelsvereinigungen aller Länder die Losung: »Alles für das Buch« hochgehalten worden ist und unter Beiseitestellung aller Nebensachen um diese Losung gekämpft wurde, so kann jetzt wieder in Deutschland die umfassende Organisation »Der Börsenverein« die Losung anstimmen: »Alles für den Buchhandel«, der damit alle zu den Waffen ruft, und dessen Banner das einzige ist, auf das sie sich verlassen können und wollen. S.

Erstausgaben. — In England und in den Vereinigten Staaten ist ein neues Stedenpferd (so nennen sie es selber: hobby) beliebt geworden: das Sammeln von Erstausgaben. Zahlreiche Aufsätze sind diesem Sport in den Fachzeitschriften gewidmet unter den verschiedensten Überschriften. In England ist jetzt sogar eine Monatschrift herausgekommen: »The First Edition«, die sich dieser Bewegung widmen will, und sehr namhafte Schriftsteller, wie Thomas Hardy u. a., haben der ersten Nummer Aufsätze gegeben. Aber wie bei allen Sammelarten in der angelsächsischen Welt wird immer dabei betont, daß es eine sich »zahlende« Liebhaberei sei. Auch die Amerikaner bemühen sich, die Erstausgaben ihrer älteren halbvergessenen Schriftsteller aufzuspielen. Die Verzeichnisse deutscher Antiquare, die wieder regelmäßig ins Ausland kommen, werden eifrig nach solchen Erstausgaben durchgesehen, denn wenn die Sammler auch zunächst ihre eigenen Schriftsteller berücksichtigen, so wird der gebildete Teil der Sammler eines Tages auch auf deutsche Erstausgaben übergehen. —r.